



DMR Rechtsanwälte | Maximilianstr. 24 | 80539 München

DENK Rechtsanwälte
Herr Notar Dr. Dirk Otto als Abstimmungsleiter
AGRI RESOURCES GROUP S.A.
Lindenstraße 15
60325 Frankfurt am Main

Per E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

AGRI RESOURCES GROUP S.A.
Abstimmung ohne Versammlung
28, Avenue Marie Thérèse,
L-2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Per E-Mail: info@agri-resources.com

**DMR Rechtsanwälte Moser
Degenhart Ressmann PartG mbB**
Maximilianstraße 24, 80539 München

Dr. Tobias Moser

Tel.: +49 89 96 11 80 93

Fax: +49 89 38 03 48 19

HP: www.dmr.legal

Mail: tobias.moser@dmr.legal

Unser Zeichen (bitte bei Antworten immer angeben): TM/224/24

München, 5. März 2024

Ergänzungsverlangen zur Abstimmung ohne Versammlung der bis zu EUR 50.000.000,00 8,0 % Inhaberschuldverschreibungen der AGRI RESOURCES GROUP S.A., fällig am 17. März 2026 (ISIN: DE000A287088 / WKN: A28708)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir den durch Sperrvermerk in Anlage 1 ausgewiesenen Anleihegläubiger („**Antragsteller**“) im Zusammenhang mit der Anleihe (ISIN: DE000A287088 / WKN: A28708) („**Anleihe**“) der Agri Resources Group S.A. („**Emittentin**“) vertreten. Der Antragsteller hält mehr als 5% der ausstehenden Anleihe. Entsprechende Vertretungsnachweise sind in Anlage 2 zu diesem Schreiben beigefügt.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers stellen wir hiermit das nachfolgende Ergänzungsverlangen für die im Zeitraum vom 13. März 2024 bis 15. März 2024 stattfindende Abstimmung ohne Versammlung („**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Sitz und Registrierung:
München, AG München, 2212
USt. ID: DE345201205
Berufshaftpflicht: Nürnberger
Allgemeine Versicherungs-AG

Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN: DE20700700240249145400
BIC: DEUTDE33MUC

Partner:
RA Dr. Tobias Moser
RA Dr. Maximilian Degenhart
RA Dr. Thomas Ressmann

Ergänzungsverlangen der Tagesordnung des Abstimmung ohne Versammlung:

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantragen wir, eine Ergänzung der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung unter Ziffer 2. wie folgt:

TOP 6: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Die Anleihegläubiger mögen wie folgt beschließen:

„MR Treuhand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 282518, geschäftsansässig Maximilianstr. 24, D-80539 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für entstehende Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Steuerberater Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen des gemeinsamen Vertreters für dessen Tätigkeiten im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Das Recht zur Einbehaltung für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters für dessen Tätigkeiten im eröffneten im Insolvenzverfahren ist jedoch auf 25% der zum Zwecke der Zahlung an die

Anleihegläubiger geleisteten Beträge des Insolvenzverwalters oder Dritter beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht nicht. Das Recht zum Einbehalt aus den Beträgen, die dem gemeinsamen Vertreter vom Insolvenzverwalter oder Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleistet werden, besteht nicht, wenn und soweit der gemeinsame Vertreter mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung abschließt, wonach die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen eine Masseverbindlichkeit begründen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle Anleihegläubiger zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zählen zu den Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG und sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung durch den gemeinsamen Vertreter nach Wahl des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin direkt an den Versicherer zu zahlen oder an den gemeinsamen Vertreter. Bei einer Zahlung an den gemeinsamen Vertreter hat der gemeinsame Vertreter nach Zahlung durch die Emittentin auf Wunsch der Emittentin nachzuweisen, dass der für den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Verfügung gestellte Betrag für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verwendet worden ist.“

Begründung:

1. Zu den Vorschlägen der Emittentin in den Tagesordnungspunkten 1 bis 5

Die Vorschläge der Emittentin in den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 sind sämtlich sehr einschneidend und weitgehend. Bislang bestand mangels Vertretung und Beratung der Anleihegläubiger keine Gelegenheit, diese Vorschläge auf Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Auch der Antragsteller kann nicht ausschließen, dass einzelne der vorgeschlagenen Maßnahmen im Ansatz nicht nötig sind, einer eingehenden Diskussion oder Prüfung wurden diese aber nicht unterzogen. So ist beispielweise unklar, ob

die Kapitaldienstfähigkeit der Emittentin durch die angesprochenen Maßnahmen, also insbesondere die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, ausreichend sichergestellt werden kann und wie die Emittentin diese im Detail umsetzen will. Die Emittentin erklärt zudem nicht, weshalb ein Verzicht der Anleihegläubiger auf ein Kündigungsrecht im Zusammenhang mit der am 17. März 2024 vorgesehenen periodischen Zinszahlung und eine Modifikation der Verpflichtungserklärungen der Emittentin nach § 11(1) und § 11(3) der Anleihebedingungen erforderlich ist. Durch den Verzicht verlieren die Anleihegläubiger faktisch ihren Anspruch auf die nach den geltenden Anleihebedingungen vorgesehene Zinszahlung. Für eine derartig einschneidende Maßnahmen wird den Anleihegläubigern jedoch keinerlei Gegenleistung eingeräumt. Weiter lässt der Restrukturierungsvorschlag relevante Gesellschafterbeiträge zur Stützung der Emittentin ebenso vermissen, wie eine adäquate Partizipation der Anleihegläubiger an einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Darüber hinaus fehlt eine adäquate Vertretung der ausstehenden Anleihegläubiger durch einen unabhängigen Experten, wie es das Gesetz etwa durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsieht.

Aus diesen Gründen beabsichtigt der Antragsteller, die Vorschläge der Emittentin in den Tagesordnungspunkte 1 bis 5 aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit und Verhandlung abzulehnen.

2. Zu dem neuen Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)

Die Anleihegläubiger sollen über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters Beschluss fassen, damit dieser den Vorschlag der Gesellschaft auf Grundlage von dieser noch zu übersendenden Dokumente auf Basis einer Vertraulichkeitsvereinbarung sichten und prüfen kann. Auf informierter Grundlage kann der gemeinsame Vertreter dann, unterstützt durch spezialisierte Berater, mit der Emittentin Verhandlungen führen und ein Konzept vorverhandeln, dass dann in einer weiteren Anleihegläubigerversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollte.

Hierfür schlägt der Antragsteller die MR Treuhand GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Tobias Moser vor. Herr Dr. Moser gilt als ausgewiesener Experte in Anleiherestrukturierungen und verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung als gemeinsamer Vertreter.

Hinsichtlich der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters sieht der Antragsteller die Rolle des gemeinsamen Vertreters primär darin, bei der Emittentin Informationen und Unterlagen anzufordern, zu sichten, zu prüfen und auf dieser Basis eine mögliche Lösung mit der Emittentin zu verhandeln. Neben einer umfassenden rechtlichen Würdigung wird hierbei insbesondere auch die finanzwirtschaftliche Analyse und Verhandlung eine große Rolle spielen und MR Treuhand GmbH hierbei von weiteren Experten unterstützt werden. Ein etwaiges, vorläufiges Verhandlungsergebnis soll dann der Anleihegläubigerversammlung zwecks Abstimmung vorgelegt werden.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass diese Ergänzungen der Tagesordnung und der darin zum Ausdruck kommende Wunsch einen strukturierten Restrukturierungsprozess durchzuführen, auch im Sinne der anderen Anleihegläubiger und auch der Emittentin ist und die Emittentin sich daher dem Ergänzungsverlangen anschließen wird und die Annahme der neuen Beschlussgegenstände beschließt.

Da die Abstimmung ohne Versammlung für den Zeitraum vom 13. März bis 15. März angekündigt ist, bitten wir, um eine entsprechend zeitnahe Bekanntmachung dieses Ergänzungsverlangens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tobias Moser
Rechtsanwalt

Anlage 1: Sperrvermerk

Anlage 2: Vollmacht